

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am Donnerstag, 13.12.2012 im Sitzungssaal im Rathaus Altenbuch

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Ludwig Aulbach

3. Bürgermeisterin

Frau Elenore Elsesser

erschien um 19:20 Uhr

2. Bürgermeister

Herr Bernd Ritzler

Mitglieder Gemeinderat

Herr Heiko Fecher

erschien um 19.30 Uhr

Frau Rita Follner

Frau Margit Fuchs

Herr Joachim Geis

Herr Wolfgang Hepp

Herr Karl Georg Hirsch

Herr Ernst Link

Herr Eberhard Ulrich

Entschuldigt:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Franz Hegmann

Herr Berthold Karl

unentschuldigt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden nicht erhoben.

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

Bedarfszuweisung:

Der Bürgermeister teilte dem Gremium mit, dass der Gemeinde Altenbuch eine Bedarfszuweisung in Höhe von 260.000,00 € gewährt wurde.

Zwar sei dies bei der sehr schlechten Finanzlage der Gemeinde nur eine kleine Hilfe, jedoch könne man kurz aufatmen.

Breitbandversorgung

Die Gemeinde Altenbuch, die Gemeinde Faulbach und die Stadt Stadtprozelten arbeiten gemeinsam an einer Verbesserung der Internetversorgung. Der Gemeinderat wird hiervon auf dem Laufenden gehalten.

TOP 2 Neufassung der Abgabensatzung zur Friedhof- und Bestattungssatzung

In der Sitzung des Gemeinderates Altenbuch vom 15.11.2012 wurde die Verwaltung beauftragt eine Neufassung der Abgabensatzung zur Friedhof- und Bestattungssatzung vorzulegen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **B e s c h l u s s**:

Der Gemeinderat von Altenbuch nachfolgende Abgabensatzung zur Friedhof- und Bestattungssatzung.

Bürgermeister Aulbach wird ermächtigt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

**A B G A B E N S A T Z U N G
ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGS-
EINRICHTUNGEN
DER GEMEINDE ALTENBUCH
(Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Abgabensatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gemeinde Altenbuch erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a. Bestattungsgebühren,
 - b. Grabplatzgebühren,
 - c. sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer
 - a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Herstellung, Öffnung und Schließung	
a) eines Urnengrabes	99,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, pauschal	24,75 €
b. am Samstag, pauschal	49,50 €
b) eines Einzel- / Familiengrabes	360,00 €

Zuschlag bei Beisetzung:

a. nach 17:00 Uhr, pauschal	71,50 €
b. am Samstag, pauschal	100,00 €
c) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab	410,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, pauschal	87,00 €
b. am Samstag, pauschal	100,00 €
2. Umbettung einer Urne	99,00 €
3. Umbettung (Erdbestattung bis 10 Jahre)	645,00 €
4. Umbettung (Erdbestattung ab 10 Jahre)	493,00 €
5. Bestattungsordner, pro Std.	38,00 €
Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich 25 % auf Endbetrag	
6. Grabstelle zur Bestattung vorrichten	45,00 €
7. Blumenschmuck auflegen	30,00 €
8. a) Abräumen des Grabplatzes	38,00 €
b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab- einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std.	38,00 €
9. Bestellung von Sargträgern pro Träger	57,98 €

Die Gebühren nach Nr. 1-9 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt 250,00 €

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen

a) für ein Einzelgrab (1 Grabstelle)	700,00 €
für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen)	800,00 €
b) für ein Familiengrab (2 Grabstellen)	1500,00 €
für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen)	1700,00 €
c) für ein Urnengrab (1 Urnengrabstelle)	250,00 €
für ein Urnengrab (2 Urnengrabstellen)	500,00 €
d) für ein Urnengrab im Urnenfeld (4 Urnengrabstellen)	1.000,00 €

- (2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Altenbuch für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihrer Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für
 - a) Einzel-, Familiengräber 1/30tel
 - b) Urnengräber 1/15tel
 - c) Gräber im Urnenfeld 1/15tel

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit.
Grabverlängerungen erfolgen in 5-Jahres-Schritten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
 - a) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc. 5,00 bis 10,00 €
 - b) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabes 10,00 €
 - c) für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der gemeindlichen Friedhofssatzung 20,00 €
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

III. INKRAFTTRETEN

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 28.07.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

TOP 3 Feststellung Jahresrechnung

Bürgermeister Aulbach trug dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung wie folgt vor:

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **B e s c h l u s s**:
Der Gemeinderat von Altenbuch stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2011 (gem. Art. 102 Abs. 3 GO) zu.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	9	9	0

TOP 4 Bauvorhaben Jeßberger Eva - Einbau einer Dachgaube

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **B e s c h l u s s**:

Der Gemeinderat von Altenbuch stimmt dem Bauvorhaben von Frau Jeßberger Eva, Siedlungsstr. 1a, 97901 Altenbuch zur Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 3174, Gemarkung Unteraltenbuch zu.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	10	10	0

TOP 5 Kommunale Strombeschaffung Bayern ab 2014

Erstmals bietet der Bayerische Gemeindetag für die bayerischen Kommunen Bündelausschreibungen zur Strombeschaffung an und empfiehlt seinen über den EU-Schwellenwerten liegenden Mitgliedern teilzunehmen. Diese Ausschreibung findet in der Art einer Stromauktion statt und wird durch ein externes Unternehmen gesteuert.

Kosten allein für die Ausschreibung: ca. 800,00 € netto (ohne Anteil des eigenen Personals). Die Daten aller Stromabnahmestellen müssen kurzfristig detailliert aufgenommen werden.

Zudem erfolgt die Ausschreibung in Blöcken, d.h. Stromversorgung und Straßenbeleuchtung laufen getrennt und können auch getrennte Ergebnisse (Anbieter) erzielen. Vertragslaufzeit wären dann 3 Jahre.

Wenn die Gemeinde bei der Bündelausschreibung teilnehmen möchte, muss sie noch dieses Jahr einen entsprechenden Beschluss fassen.

Die Gemeinde Altenbuch ist nicht EU-ausschreibungspflichtig und kann selbst über Strompreise verhandeln. Zum 31.12.2013 läuft der Rahmenvertrag (Bayer. Gemeindetag – e.on) aus und ab dann ist die Kommune selbst für die Strombeschaffung verantwortlich.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **B e s c h l u s s**:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt an der Bündelausschreibung nicht teilzunehmen, sondern nach Ablauf des bisherigen Rahmenvertrages neu über den Bayer. Gemeindetag mit e.on zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwe- send u. stimmbe- rechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	10	10	0

Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung – Schreiben des Landratsamtes

Bürgermeister Aulbach informierte das Gremium über ein Schreiben des Landratsamtes – Wasserrecht und Bodenschutz.

Nach Anschluss an den Wasserzweckverband ist eine wasserrechtliche Erlaubnis und ein Wasserschutzgebiet nicht mehr erforderlich. Beides soll aufgehoben werden.

Windkraft

Der Bürgermeister teilte dem Gemeinderat mit, dass der Regionale Planungsverband nun nach möglichen Standorten außerhalb von Naturschutzgebieten als Standorte für Windräder suchen möchte. Neuerungen werden dem Gemeinderat mitgeteilt.

.....
Ludwig Aulbach
1.Bürgermeister

.....
Nadine Weimer
Schriftführerin